

# Satzung der UniverCity Bochum

Stand 29. Mai 2024



## Präambel

Die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen lassen sich nicht mehr in (Wissens)silos lösen. Strategische Zukunftsplanung braucht neue Formen der Zusammenarbeit und den Schulterschluss von Akteur\*innen aus Wissenschaft, Stadtverwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Als UniverCity leben wir den Gemeinsam-Wirken Gedanken und setzen die eigenen Stärken gezielt für die gemeinsame Sache ein. Vor Ort schaffen wir beste Rahmenbedingungen für Wissenschaft, Forschung, Bildung und Transfer und stärken die Wissensstadt Bochum. Wir geben Impulse für eine offene Innovations- und Transferkultur in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Stadtgesellschaft – ganz im Sinne einer wissensbasierten Stadtentwicklung. Geleitet werden wir dabei von der Bochum-Formel: Wissen - Wandel – Wir-Gefühl. Denn wir sind überzeugt: Gemeinsam erreichen wir mehr als allein.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „UniverCity Bochum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte und Maßnahmen in den drei Schwerpunktbereichen „Innovations- und Transformationsort“, „Bildung- und Chancenort“ sowie „Vernetzungs- und Veranstaltungsort“, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und
  - Kooperationen von Zukunftsgestalter\*innen aus Wissenschaft und Forschung mit Kommune, Wirtschaft und Zivilgesellschaft aufbauen, beispielsweise durch Netzwerkveranstaltungen oder ko-kreative Formate
  - Bildungsangebote für Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ermöglichen im Hinblick auf eine offene Transfer- und Innovationskultur, beispielsweise durch Beratung und Fortbildungsangebote
  - den gemeinsamen Dialog zwischen Wissenschaft und Stadtgesellschaft fördern und die Sichtbarkeit von Wissenschaft in der Stadt erhöhen, beispielsweise durch Citizen-Science Projekte, Veranstaltungen und Events
  - in Bochum besonders gute Rahmenbedingungen für Wissenschaft, Forschung und Bildung schaffen, beispielsweise durch den Aufbau von Unterstützungssystemen und Stipendienprogrammen für unterschiedliche Zielgruppen.
- (4) Zur Umsetzung seiner Zwecke strebt der Verein sektorübergreifende Kooperationen mit weiteren Akteur\*innen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft an. Ferner sollen auch Drittmittel, insbesondere nationale und internationale Fördermittel eingeworben werden, die der Verfolgung des Satzungszweckes dienen. Die Autonomie der Mitglieder für die Einwerbung von Drittmitteln für ihre eigenen Zwecke bleibt davon unberührt. Der Verein betreibt darüber hinaus die notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei den juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bis zum Austritt bestehen. Maßgeblich für die Einhaltung der Austrittsfrist ist der Zugang des Austrittsschreibens beim Verein.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
  - b. satzungsgemäße Pflichten verletzt oder
  - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vereinsrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Zahlungsverpflichtung für das lfd. Geschäftsjahr bleibt bestehen.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
  - a. Hochschulen und Universitäten in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft (KdöR) mit Standort in Bochum;
  - b. in Bochum verortete/ansässige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen der vier großen deutschen Forschungsorganisationen (Fraunhofer-Gesellschaft,

Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft und Max-Planck-Gesellschaft) oder Forschungseinrichtungen, an denen mindestens eine der zuvor genannten Forschungsorganisationen zusammen mit mindestens einer Bochumer Hochschule bzw. Universität entspr. a und c beteiligt ist;

- c. staatlich anerkannte Hochschulen in anderweitiger gemeinnütziger Trägerschaft mit Sitz in Bochum sowie
- d. die Stadt Bochum als kommunale Gebietskörperschaft

Mit Gründung des Vereins sind dies die EBZ Business School, die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen Lippe, die Folkwang Universität der Künste, die Hochschule für Gesundheit, die Hochschule Bochum, die Ruhr-Universität-Bochum, die Technische Hochschule Georg Agricola und das Deutsches Bergbau-Museum Bochum in der DMT Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, das Center for Advanced Internet Studies (CAIS) gGmbH, die Fraunhofer-Gesellschaft für ihr Fraunhofer IEG, die Max-Planck-Gesellschaft für ihr Max-Planck-Institut für Sicherheit und Privatsphäre sowie die Stadt Bochum.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Mit der Gründung des Vereins sind dies das AKAFÖ, die Bochum Marketing GmbH, die Bochum Wirtschaftsförderung und die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet.
- (4) Die Mitgliedinstitutionen können bis zu zwei Vertreter\*innen zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte benennen. Als Vertreter\*innen kommen ausschließlich Rektor\*innen, Kanzler\*innen und Präsident\*innen der Hochschulen sowie insbesondere die Leitungen der weiteren Institutionen sowie deren Vertreter\*innen auf Leitungsebene vor Ort in Betracht. Die Erteilung oder der Widerruf der Bevollmächtigung ist dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme und können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht
  - die beiden in § 6 Abs. 4 genannten Vertreter\*innen in den Vorstand zu entsenden
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - Anträge nach den hier geltenden Bestimmungen zu stellen,
  - ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben und
  - Einsicht in die Wirtschafts- und Finanzpläne des Vereins sowie in die zur Ausübung ihres Stimmrechts in der Mitgliederversammlung sonstigen Unterlagen zu nehmen.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht
  - aus den in § 6 Abs. 4 genannten Vertreter\*innen eine/einen Sprecher\*in zu bestimmen, der/die im Vorstand eine beratende Funktion einnimmt. Diese\*r Sprecher\*in rolliert jährlich und wird spätestens zu Beginn eines jeden Jahres von den fördernden Mitgliedern benannt und dem Verein schriftlich mitgeteilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung Vorstand (vgl. § 13 Abs 7).
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - ohne Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
  - Anträge nach den hier geltenden Bestimmungen zu stellen

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern und deren Umsetzung zu unterstützen.
- die Ziele nach innen und außen hin bekannt zu machen
- den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten
- die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen

## § 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31. Januar eines jeden laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können im Rahmen von Fördervereinbarungen weitere Beiträge für die Umsetzung des Satzungszweckes beibringen.
- (3) Die Mitglieder können zusätzlich Sachspenden bzw. -leistungen an den Verein leisten, über die der/die Spender\*in nähere Bestimmungen treffen kann.

## § 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
- (2) Vertreter\*innen der Mitglieder, die in den Organen des Vereins tätig werden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben im Rahmen der Ausübung ihrer Organtätigkeit keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter\*in kann Gäste zulassen, sofern kein anwesendes Vereinsmitglied hiergegen Einspruch erhebt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes inklusive der Jahresabrechnung und Vorausplanung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beitragsanpassungen
  - Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen nach § 5 Abs. 4
  - die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
  - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich Angelegenheiten des Vereins, insb. die Überwachung der Einhaltung der in Absatz 2 zuvor genannten Aufgaben

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, auch wenn gemäß § 6 Abs. 4 zwei Vertreter\*innen in die Mitgliederversammlung entsandt wurden. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme.
- (6) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, virtuell oder teilweise virtuell stattfinden. Bei allen Versammlungen wird gewährleistet, dass nur die Vertreter\*innen von Mitgliedern und geladene Gäste Zutritt zur Mitgliederversammlung erhalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch eine kürzere Ladungsfrist festlegen.
- (8) Jedes Vereinsmitglied kann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und setzt die Tagesordnung fest.
- (9) Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sowie die finale Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen.
- (10) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese sind an die o.g. Fristen gebunden.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Versammlungsleiter\*in ist der/die Vorsitzende\*r des Vorstands. Er/sie ernennt eine\*n Protokollführer\*in für die jeweilige Versammlung. Diese\*r kann ein nach § 11 Abs. 1 zugelassener Gast sein. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzend\*en leitet einer\*r dessen/deren Stellvertreter\*innen die Versammlung. Sind auch diese abwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine\*n Versammlungsleiter\*in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder vor Ort anwesend, virtuell zugeschaltet oder ordnungsgemäß vertreten sind. Sind von einer Organisation beide Vertreter\*innen anwesend, wird zur Beschlussfähigkeit nur eine Person gezählt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der vor Ort anwesenden, virtuell zugeschalteten oder ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (4) Eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vor Ort anwesenden, virtuell zugeschalteten und ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen, der Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 5 Abs. 4), der Änderung des Vereinszwecks sowie dessen Auflösung.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann ein weiteres nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmendes ordentliches Mitglied vertreten, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen wird.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer\*in und von der/dem Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben ist.

## § 13 Vorstand

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die beiden in § 6 Abs. 4 genannten Vertreter\*innen in den Vorstand zu entsenden. Entsendet ein ordentliches Mitglied beide Vertreter\*innen, so haben diese nur ein einziges gemeinsames Stimmrecht. Ein Dissens gilt als Enthaltung.
- (2) Die fördernden Mitglieder entsenden nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 eine\*n Vertreter\*in in den Vorstand.
- (3) Treten dem Verein weitere ordentliche Mitglieder bei, so haben auch diese das Recht, ihre Vertreter\*innen in den Vorstand zu entsenden.
- (4) Erfolgt ein Leitungswechsel in den Organisationen ergibt sich aus der Nachfolgeregelung des jeweiligen Mitglieds automatisch die Vertreter\*innenregelung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Bei Kündigung eines Mitglieds entfällt auch die Berechtigung, Vertreter\*innen in den Vorstand zu entsenden, sobald der Austritt wirksam wird (vgl. § 5 Abs. 2).
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte aus den entsandten Vertreter\*innen in offener Wahl zunächst eine/einen Vorsitzende\*n sowie darauffolgend bis zu zwei Stellvertreter\*innen sowie einen/eine Schatzmeister\*in für eine Amtszeit von 2 Jahren, die das Präsidium des Vereins bilden. Hierbei ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.
- (6) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei gemeinsam handelnde Präsidiumsmitglieder.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - die Anfertigung des Jahresberichtes und Berichtslegung.
- (9) Der Vorstand kann zur operativen Verankerung der Projekte und Vorhaben weitere Arbeitsstrukturen im Verein schaffen.
- (10) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und die Leitung der Geschäftsstelle einem/einer Geschäftsführer\*in übertragen. Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle sowie der/die Geschäftsführer\*in sind bei dem Verein angestellt und nicht ehrenamtlich tätig.
- (11) Der/Die Geschäftsführer\*in führt die Beschlüsse des Vorstands aus und ist besondere\*r Vertreter\*in des Vereins gem. § 30 BGB. Bei der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann die Geschäftsführung den Verein allein rechtskräftig vertreten. Der/die Geschäftsführer\*in übernimmt die thematische Leitung der UniverCity Vorhaben und Projekte und

begleitet impulsgebend die strategische Weiterentwicklung des Vereins. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter\*in, einberufen. Die Termine der Sitzungen werden zu Beginn des Jahres festgelegt. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ist.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Sitzungsleiter\*in kann Gäste zulassen, sofern kein anwesendes Vorstandsmitglied hiergegen Einspruch erhebt.
- (3) Sitzungsleiter\*in ist der/die Vorsitzende\*r des Vorstands. Er/sie ernennt eine\*n Protokollführer\*in für die jeweilige Versammlung. Diese\*r muss kein Mitglied des Vereins sein. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzend\*en leitet einer\*r dessen/deren Stellvertreter\*innen die Sitzung. Sind auch diese abwesend, bestimmt der Vorstand eine\*n Sitzungsleiter\*in.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter\*in.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer\*in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter\*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (6) Beschlussfassungen des Vorstands sind auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem, elektronischen oder fernmündlichen Abstimmungsweg möglich. Die Beschlussfassung sind zu dokumentieren.

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Vorstand oder die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder können die Auflösung des Vereins beantragen. Der Auflösungsantrag ist zu begründen und allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich zuzustellen. Eine Auflösung des Vereins kann insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks erfolgen.
- (2) Über den Auflösungsantrag ist in einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung abzustimmen. Der Auflösungsantrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der vor Ort anwesenden, virtuell zugeschalteten oder ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristischen Personen(en) des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere anderen steuerbegünstigten Körperschaften(en) zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung, Wissenschaft und Bildung. Über die Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen

**Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 17.06.2024 errichtet und verabschiedet.**